ZBB 2005, 374

InsO § 143

Pflicht zur Herausgabe einer Bürgschaftsurkunde nach Insolvenzanfechtung auch bei Abtretung der gesicherten Forderung

BGH, Beschl. v. 24.05.2005 – IX ZR 77/03 (KG), ZIP 2005, 1564 (LS)

Leitsatz:

Der Besitzer einer durch eine anfechtbare Handlung erlangten Bürgschaftsurkunde ist bei Insolvenzanfechtung auch dann gemäß § 143 Abs. 1 Satz 1 InsO zur Herausgabe der Bürgschaftsurkunde an den Insolvenzverwalter verpflichtet, wenn die durch die Bürgschaft gesicherte Forderung zuvor abgetreten worden war. Ist die Herausgabe nicht möglich, hat er Wertersatz zu leisten.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG